

Gemeinde Mühligen

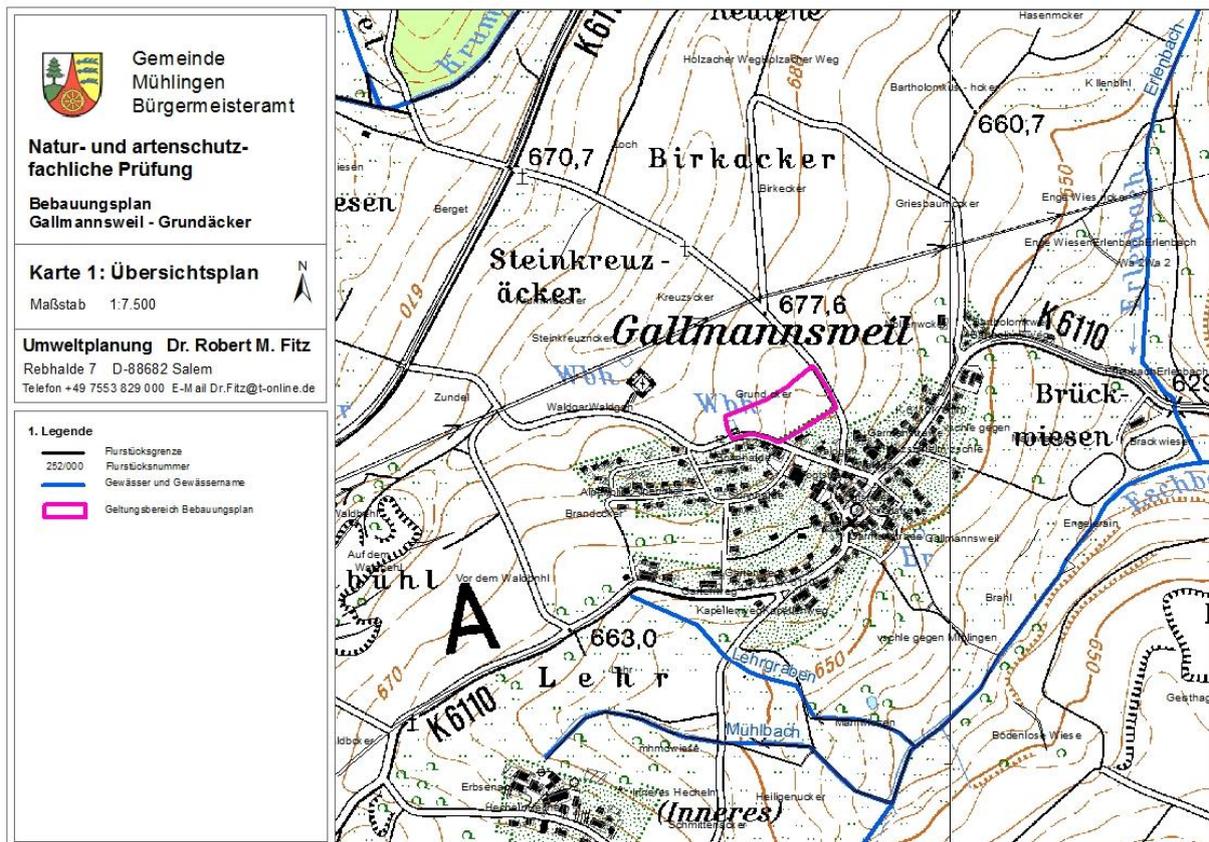
Landkreis Konstanz

Natur- und artenschutzfachliche Prüfung

zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Gallmannsweil - Grundäcker

2020



Auftraggeber

**Gemeinde Mühligen
Bürgermeisteramt**



Auftragnehmer

**Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde**

Dr. Robert M. Fitz

Gemeinde Mühlingen

Landkreis Konstanz

Natur- und artenschutzfachliche Prüfung

zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Gallmannsweil - Grundäcker

2020

Bearbeitung:

Dr. Robert M. Fitz

Verfasst: Salem, den 05.01.2021



.....
Dr. Robert M. Fitz

Umweltplanung

Gemeinde Mühlingen
Bürgermeisteramt

Im Göhren 2 • 78357 Mühlingen
Telefon 07775 9303 0
Telefax 07775 9303 19
E-mail b@muehlingen.de
Internet www.muehlingen.de



Umweltplanung
Landschaftsökologie
Gewässerkunde

Dr. Robert M. Fitz

Rebhalde 7 • 88682 Salem

Telefon 07553/829000
Telefax 07553/829507
E-mail dr.fitz@t-online.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung.....	1
2. Untersuchungsgebiet	1
2.1 Angaben zum Standort der Planung	1
2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	3
3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung.....	4
3.1 Regionalplan	5
3.2 Flächennutzungsplan.....	5
3.3 Biotopverbundplanung	5
4. Artenschutzfachliche Prüfung	6
4.1 Ortsbegehung	6
4.2 Vögel.....	6
4.3 Zauneidechse	6
5. Naturschutzfachliche Prüfung.....	7
5.1 Schutzgebiete	7
6. Eingriffsregelung	7
6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V).....	8
6.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.....	8
6.1.2 V2 - Umgang mit dem Grundwasser	8
6.2 Minimierungsmaßnahmen (M)	8
6.2.1 M1 - Schutz des Bodens	8
6.2.2 M2 - Schutz des Grundwassers	9
6.2.3 M3 - Beleuchtungsanlagen	9
6.2.4 M4 - Eingrünung	9
6.2.5 M5 - Artenschutz.....	9
6.2.6 M6 - Abfall.....	10
7. Zusammenfassung	10
8. Pflanzenauswahllisten.....	11
8.1 Baumpflanzungen	11
8.2 Heckenpflanzungen	12
9. Fotodokumentation	12

10. Anhang

10.1 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan
Gallmannsweil - Grundäcker
- Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum Bebauungsplan
Gallmannsweil - Grundäcker
- Abbildung 3: Bebauungsplan Gallmannsweil - Grundäcker
- Abbildung 4: Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte - Übersicht
(Umwelt-Daten und Karten Online der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)
- Abbildung 5: Schutzgebiete im Plangebiet
(Umwelt-Daten und Karten Online der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

10.2 Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen
- Tabelle 2: Artenliste für Heckenpflanzungen

1. Vorbemerkung

Durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Änderungsrichtlinie) im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ hat die Bundesregierung weitreichende Änderungen des Baugesetzbuches auf den Weg gebracht, von denen nicht zuletzt auch die Umweltprüfung erheblich betroffen ist. Stieß bereits die Einführung des § 13a BauGB im Jahr 2007 auf erhebliche Kritik, da bestimmte Gebiete zur Förderung der Innenentwicklung per se von der Umweltprüfung ausgenommen wurden, so strebt die Bundesregierung mit dem nachträglich handstreichartig geänderten Gesetzentwurf an, diese Praxis nun auch auf den Außenbereich auszudehnen. Nach dem neuen § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, können nun Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² ebenfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Diese Möglichkeit gilt für Bebauungspläne, „durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“ Die neue Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2019. Mit dem neuen § 13b BauGB wird die Umweltprüfung bei der Siedlungsentwicklung an den Ortsrändern ebenso ausgesetzt wie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Gesetzgeber verstößt durch diese Regelung zudem gegen den von der europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen Rahmen, da die Abweichung – völlig unbeachtlich von der Empfindlichkeit des Gebietes – bestimmte Planungen von der Umweltprüfung generell ausschließt und dies nun auch noch im Außenbereich.

Die Gemeinde Mühlingen fasste Ende 2019 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Grundäcker" im Ortsteil Gallmannsweil am nördlichen Ortsrand auf einer bisher überwiegend als Acker genutzten Fläche nach § 13b BauGB.

2. Untersuchungsgebiet

2.1 Angaben zum Standort der Planung

Das Planungsgebiet liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung Baden-Württembergs an der Grenze der naturräumlichen Einheit "Donau-Iller-Lech-Platte" mit der Untereinheit "Donau-Ablach-Platten" und der naturräumlichen Einheit „voralpines Hügel- und Moorland“ mit dessen Untereinheit „Oberschwäbisches Hügelland“. Gallmannsweil ist auf der topographischen Karte 1:25.000, Blatt 8019 Neuhausen ob Eck am südöstlichen Blattrand zu finden.

Die Ortschaft Gallmannsweil, zur Gemeinde Mühlingen gehörend, befindet sich im Süden Baden-Württembergs. Mühlingen liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Konstanz (Bodensee). Das Plangebiet "Grundäcker" liegt am nördlichen Ortsrand von Gallmannsweil und grenzt im Südosten an die vorhandene Bebauung

an. Im Südwesten führt die Straße "Waldgaß" vorbei. Im Norden und teilweise im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten verläuft der Nollenweg. Das neue Baugebiet "Grundäcker" entwässert über den Eschbach zur Stockacher Aach (Rhein) hin.

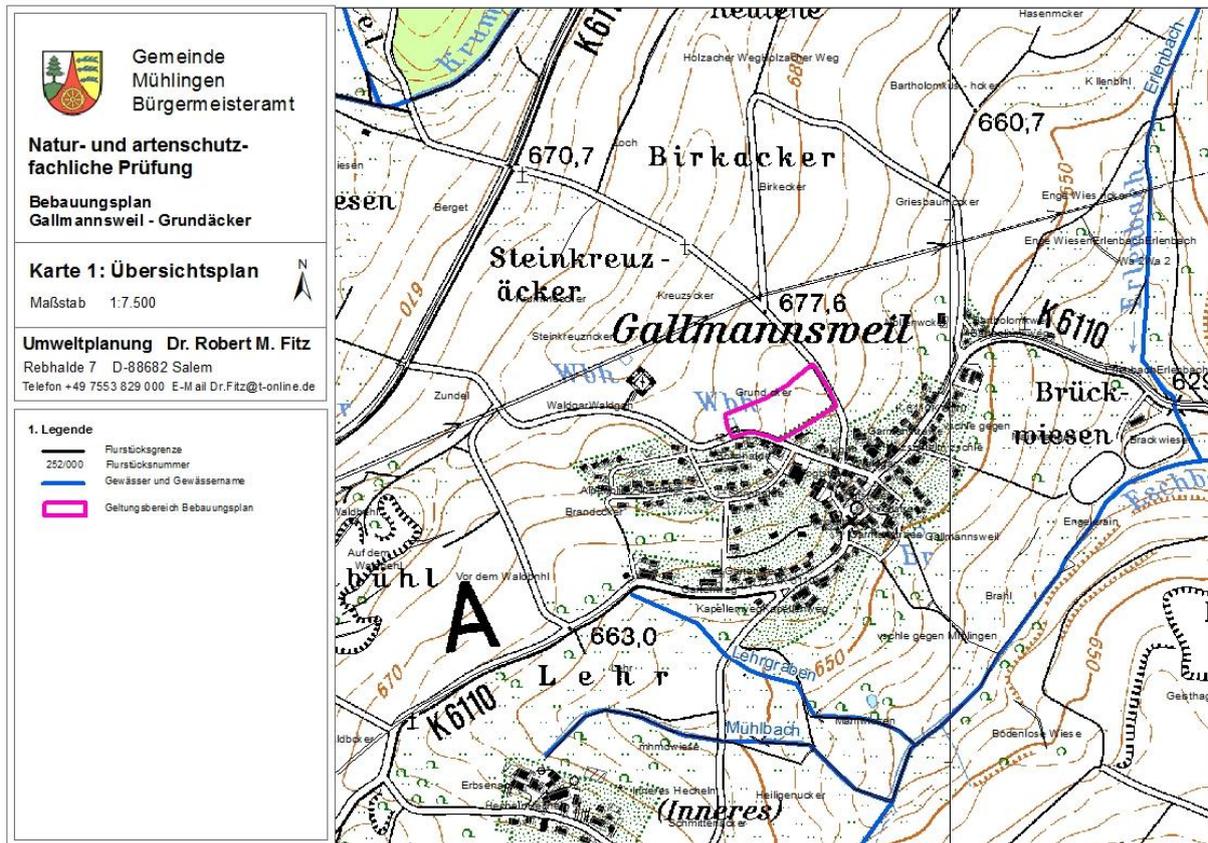


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich zum Bebauungsplan Gallmannsweil - Grundäcker

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerland und nur im westlichen Bereich teilweise als Grünland genutzt. Der Landschaftsraum des Plangebietes kann als wenig strukturreich bezeichnet werden.

Südlich des Geltungsbereiches direkt angrenzend beginnt die Ortslage Gallmannsweil. Die entsprechenden Nutzungen im Planungsgebiet und in der näheren Umgebung sind in Abbildung 2 zu erkennen. Das Gelände selbst ist von Süden und Osten mit einer Höhe von ca. 670 m ü.N.N. nach Norden und Westen hin auf eine Höhe von ca. 678 m ü.N.N. ansteigend.

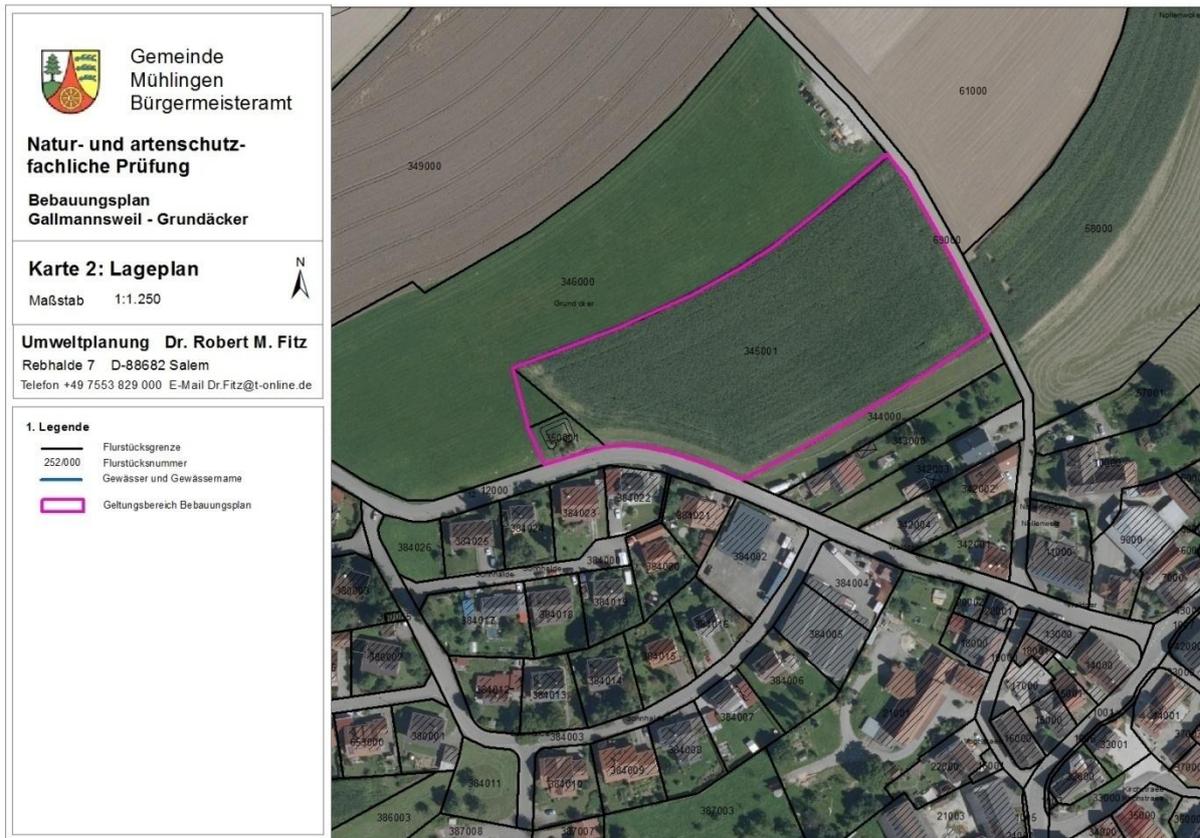


Abbildung 2: Lageplan mit Luftbild zum Bebauungsplan zum Bebauungsplan Gallmannsweil - Grunddächer

2.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Baugebiets umfasst etwa 14.600 m² (ca. 1,46 ha). Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO festgesetzt. Für Straßen und Wege sind ca. 2.690 m² (ocker), für Versickerungsmulde ca. 610 m² (gelb), für öffentliche Grünfläche ca. 290 m² (grün), Spielplätze ca. 377 m² (grün) und ca. 10.315 m² für Bauplatzflächen (rot) vorgesehen (Abbildung 3). Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 10.000 m² (§ 13b Satz 1 BauGB), hier 4.126 m².

Das allgemeine Wohngebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Prozent der bebaubaren Fläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl von 0,4 bedeutet, dass 40 %, überbaut werden dürfen. Es sind Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 3 Geschossen zulässig. Die Firsthöhen der zu erstellenden Gebäude dürfen im gesamten Planungsgebiet bei WA I: 9,00 m und bei WA II: 10,00 m nicht überschreiten.

Die Entwässerung erfolgt im Plangebiet im Trennsystem.

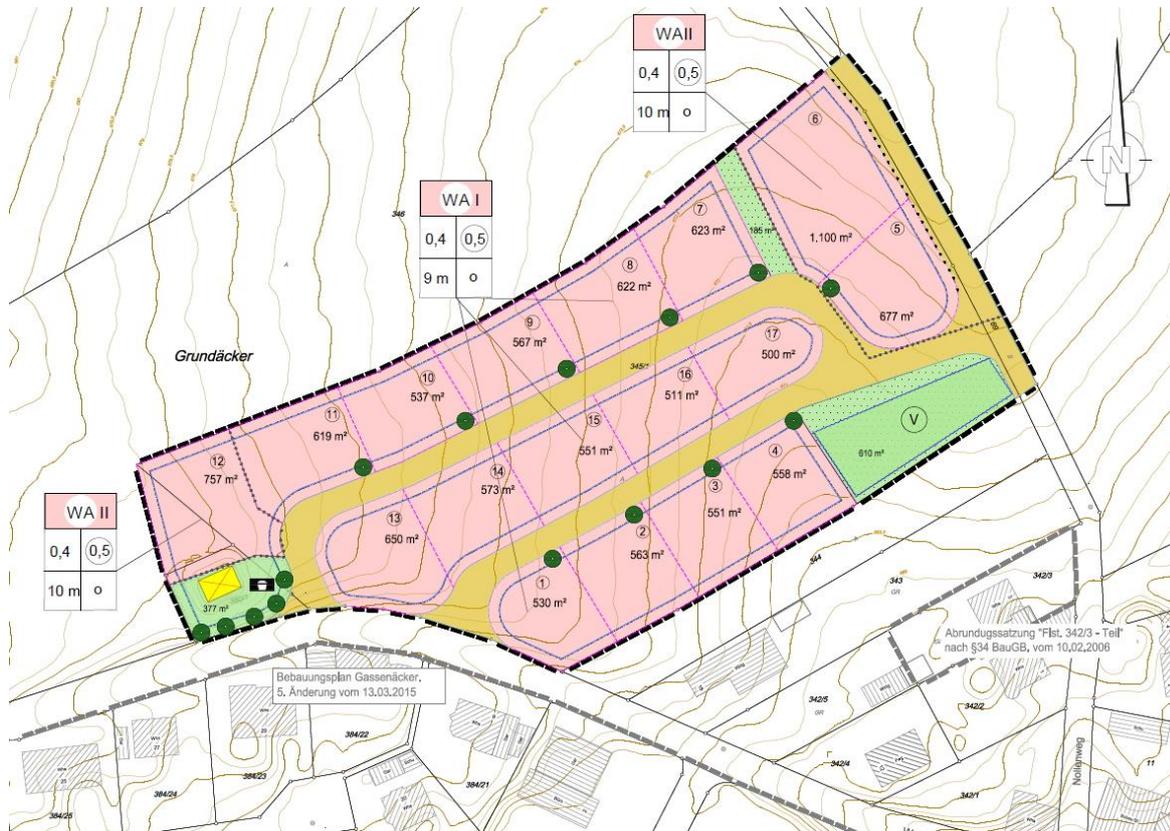


Abbildung 3: Bebauungsplan Gallmannsweil - Grundäcker

3. Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung

Der Bebauungsplan wird mit dem Verfahren nach § 13b BauGB (BauGB Novelle 2017) aufgestellt, da es sich um eine Fläche handelt, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 13b BauGB anschließt. Die Voraussetzungen des § 13b BauGB sind erfüllt.

Aufgrund der Anwendung des § 13b BauGB wird, wie im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Abs. 3 von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (formelle Behördenbeteiligung) wird ebenso abgesehen.

Dennoch sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und die üblichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuarbeiten. Hierzu ist eine Ortsbegehung durch eine qualifizierte Fachkraft erforderlich. Dadurch ist sicherzustellen, dass durch die Bebauung keine geschützten Arten beeinträchtigt werden.

3.1 Regionalplan

Für das Planungsgebiet sind im Regionalplan „Hochrhein-Bodensee 2000“ Raumnutzungskarte Ost - Landkreis Konstanz keine einschränkenden Ausweisungen bzw. Aussagen getroffen.

3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt außerhalb der Bauflächenausweisung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (2001). Wie im Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 wird bei der Anwendung des § 13b BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

3.3 Biotopverbundplanung

Der Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg unterscheidet feuchte, mittlere und trockene Standorte. Dabei werden Kernflächen, Kernraum, 500 m - Suchraum und 1000 m - Suchraum des Biotopverbundes dargestellt. Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes betroffen (Abbildung 4).

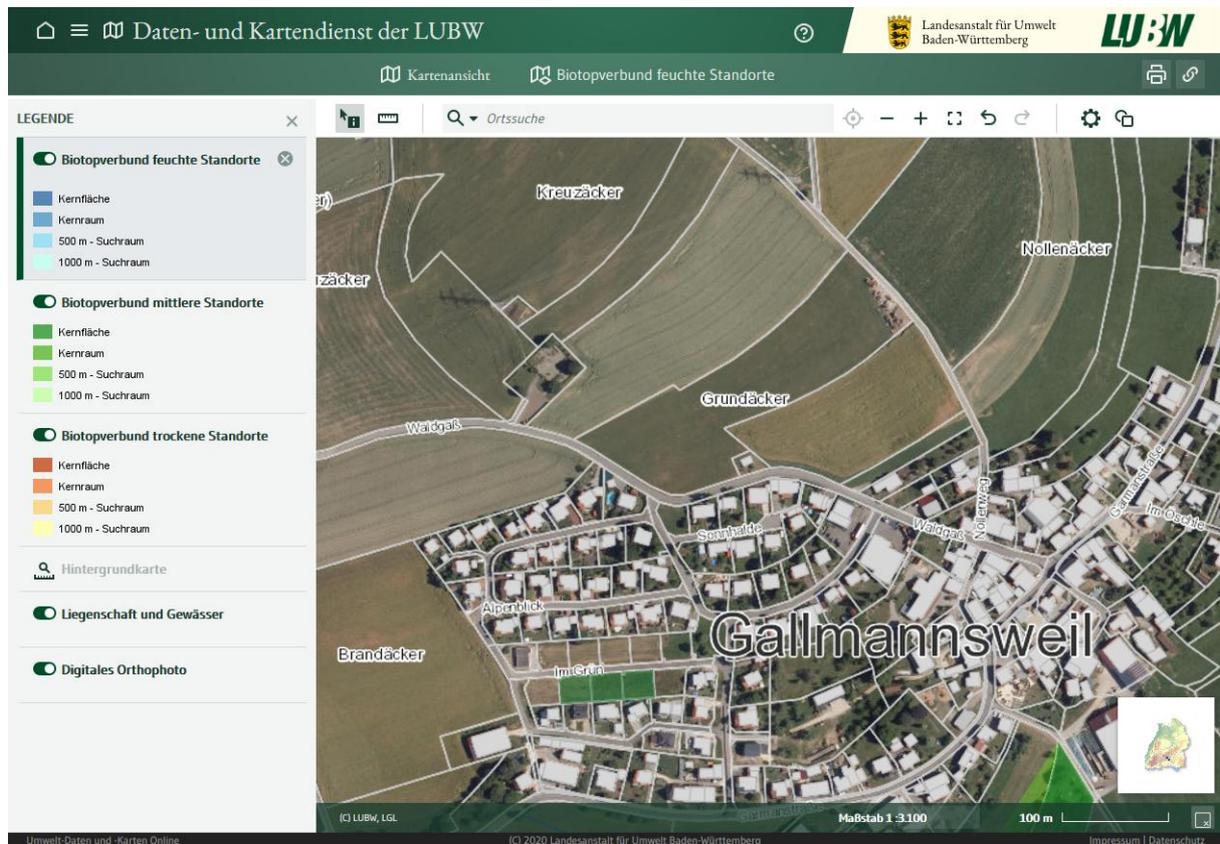


Abbildung 4: Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte - Übersicht (Umwelt-Daten und Karten, Online der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

4. Artenschutzfachliche Prüfung

4.1 Ortsbegehung

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 29. September 2020 wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Habitate und naturräumlichen Strukturen für geschützte Arten untersucht. Im Bereich des Plangebietes sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Strukturen mehr vorhanden, die als Lebensraum genutzt werden könnten. Lediglich im Bereich des Hochbehälters sind noch einige Gehölze vorhanden.

Es wurden deshalb die Artengruppe Vögel und die Art Zauneidechse untersucht. Weitere Tierarten wurden nicht untersucht, da aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Hinweise vorhanden waren.

4.1.1 Vögel

Sämtliche wildlebende europäische Vogelarten sind besonders geschützt. Vögel besiedeln alle wesentlichen Landschafts- und Lebensraumtypen, die Größe ihrer Bestände spiegelt direkt die Eignung dieser Landschaften als Habitat für Vögel und andere Organismengruppen wider. Daher kann die Bestandsentwicklung von Vogelarten Auskunft über den Zustand der Landschaft, der Biodiversität und über die Nachhaltigkeit der Landnutzung geben.

Bodenbrütende Arten wie die Feldlerche brauchen offene Kulturlandschaften mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation. So ist die Feldlerche in Deutschland als Brutvogel auf Äckern und bewirtschafteten Weiden anzutreffen. Durch zu frühes mähen ist der Brutverlust auf Wiesen und Weiden jedoch sehr hoch. Häufig brüten Feldlerchen am Rande von Korn- und Rapsfeldern. Ackersaumstrukturen, welche als mögliche Brutstätten der Feldlerche dienen könnten, sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Feldlerche ist somit eher unwahrscheinlich.

4.1.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

5. Naturschutzfachliche Prüfung

5.1 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Der Auszug aus dem Daten- und Kartenmaterial der LuBW zeigt dies in Abbildung 5.

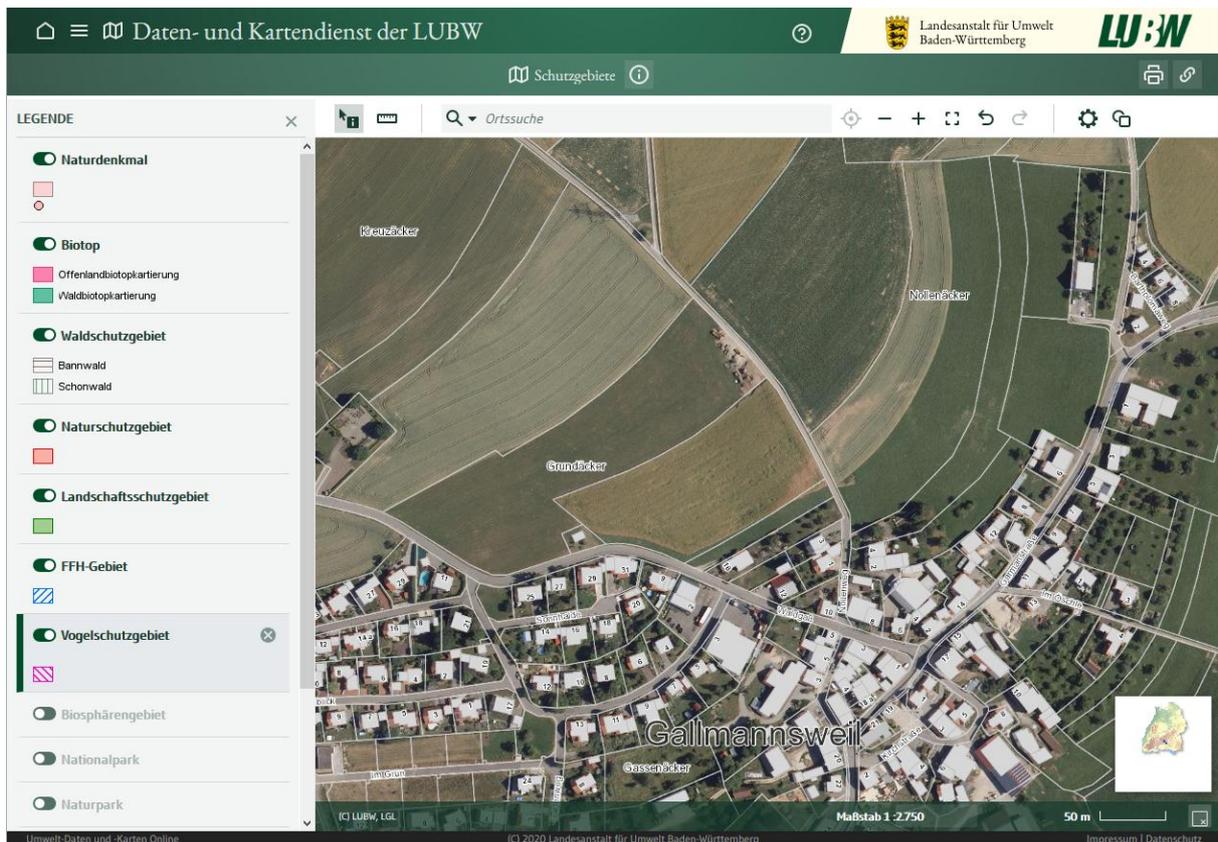


Abbildung 5: Schutzgebiete im Plangebiet
(Umwelt-Daten und Karten Online der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

6. Eingriffsregelung

Die Planung stellt nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da teilweise erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Umweltbelange Arten und Biotope und das Schutzgut Boden entstehen können. Durch entsprechende Maßnahmen können diese Auswirkungen auf ein Maß reduziert oder ausgeglichen werden, das als nicht erheblich eingestuft werden kann.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

Unter Vermeidung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen. Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht,

vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen. Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt am jeweiligen Standort lässt sich bei der geplanten Nutzung primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Wie im entsprechenden Kapitel dargelegt, stellt sich der genannte Standort als sehr günstig dar und wurde deshalb bereits in der Abwägung ausgewählt. Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden empfohlen:

6.1.1 V1 - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich auf bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen. Somit bleibt auch das natürliche Retentionsvermögen der Flächen erhalten.

6.1.2 V 2 - Umgang mit dem Grundwasser

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim zuständigen Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – anzuzeigen. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

6.2 Minimierungsmaßnahmen (M)

Unter Minimierung sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet. Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei vorliegendem Bebauungsplan sind:

6.2.1 M1 - Schutz des Bodens

- Erdaushub ist nach Möglichkeit im Gelände (Geländemodellierung) einzubauen. Überschüssiger oder belasteter Erdaushub ist gesondert abzufahren und entsprechend zu entsorgen.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden (§ 4 LBodSchAG) zu berücksichtigen.
- Die Einschränkung der natürlichen Grundwasserneubildung kann durch die Verwendung offenerporiger Beläge in den Belagsflächen und durch die Anlage von Versickerungsflächen vermindert werden. Dadurch vermindert sich der Eingriff durch Versiegelung.
- Beeinträchtigungen während der Bauphase können durch die strikte Beachtung der entsprechenden Vorschriften vermindert werden.

- Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen sind durch die Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der technischen Regeln zu vermindern.
- Die Fahrbahnbreiten werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.
- Flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen.
- Sicherstellung des sach- und fachgerechten Umganges mit Umweltgefährdeten Stoffen während und nach der Bauphase.

6.2.2 M2 - Schutz des Grundwassers

- Der natürliche Wasserkreislauf soll durch Versickerung des Regenwassers so geringfügig wie möglich unterbrochen werden.
- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist dezentral, soweit der Baugrund dies zuläßt, über ausreichend dimensionierte Retentionsmulden mit belebter Bodenschicht auf den jeweiligen privaten Grundstücken zu entwässern.
- Weitgehend wasserdurchlässige Gestaltung der Belagsflächen. Empfohlene Belagsarten: wassergebundene Wegedecken (Schotterrasen) und Rasengitters, da sich diese positiv auf das Mikroklima auswirken.

6.2.3 M3 - Beleuchtungsanlagen

- Zur Außenbeleuchtung sind insektenschonende LED Leuchten (oder andere insektenverträgliche Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtung soll nach unten konzentriert werden und möglichst wenig Streulicht erzeugen (Vermeiden von Kugelleuchten). Es sind vollständig gekapselte Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden.
- Zur Verringerung der Abstrahlung von Licht in umliegende Fledermaushabitats sollten dynamische Beleuchtungssysteme (bewegungsmeldergesteuert), sowie eine minimale Anzahl von Lampen verwendet werden. Eine seitliche Lichtabstrahlung ist durch die Leuchtengeometrie auszuschließen (Planflächenstrahler) – die Lichtwirkung soll sich auf die Wege beschränken und nicht das Umfeld erhellen. Die Leuchtkörperhöhe ist so niedrig wie möglich anzusetzen.

6.2.4 M4 - Eingrünung

- Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind gebietsheimische Bäume (siehe Pflanzenauswahlliste) zur Einbindung der Bebauung vorgesehen. Auf den Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser ist ein Baum und auf Grundstücken für Geschosswohnungsbau sind zwei Bäume zu pflanzen. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in angemessenem Zeitraum gleichwertig zu ersetzen.
- Für Heckenpflanzungen sind Arten aus der Pflanzliste zu verwenden.
- Flachdächer oder flach geneigte Dachflächen sind extensiv zu begrünen.
- Gartenanlagen sind insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen sind vorwiegend zu begrünen. Schotterungen von Privatgärten sind grundsätzlich

keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

6.2.5 M5 - Artenschutz

- Um eine unbeabsichtigte Tötung bzw. Verletzung oder Störungen artenschutzrelevanter Arten grundsätzlich zu vermeiden, wird festgesetzt, die Baufeldräumung und insbesondere die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb der Fortpflanzungszeit vorzunehmen. Rodungen sind ausschließlich in der vom NatSchG vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zulässig. Die Zeiträume sind in der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen.
- Sollten bei den Rodungsarbeiten Fledermäuse gefunden werden, so ist ein Fachpersonal (Sachverständiger für Fledermausschutz, Landkreis Konstanz) zu verständigen.
- Großflächige Fenster sind gegen Vogelschlag zu schützen. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann beispielsweise Vogelschutzglas verwendet werden. Vogelschutzhüllen werden als nicht ausreichend eingeschätzt.

6.2.6 M6 - Abfall

- Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Zusammenfassung

Nach dem § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“, können Bebauungspläne mit einer Grundfläche bis zu 10.000 m² ebenfalls im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Mit dem § 13b BauGB wird die Umweltprüfung bei der Siedlungsentwicklung an den Ortsrändern ebenso ausgesetzt, wie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Ortschaft Gallmannsweil, zur Gemeinde Mühlingen gehörend, befindet sich im Süden Baden-Württembergs. Mühlingen liegt am nordwestlichen Rand des Landkreises Konstanz (Bodensee). Das Plangebiet "Grundäcker" liegt am nördlichen Ortsrand von Gallmannsweil und grenzt im Südosten an die vorhandene Bebauung an. Im Südwesten führt die Straße "Waldgaß" vorbei. Im Norden und teilweise im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Osten verläuft der Nollenweg. Das neue Baugebiet "Grundäcker" entwässert über den Eschbach zur Stockacher Aach (Rhein) hin.

Der Geltungsbereich des Baugebiets umfasst etwa 14.600 m² (ca. 1,46 ha). Die Art der baulichen Nutzung ist für den gesamten Geltungsbereich ausschließlich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau NVO festgesetzt. Für Straßen und Wege sind

ca. 2.690 m² (ocker), für Versickerungsmulde ca. 610 m² (gelb), für öffentliche Grünfläche ca. 290 m² (grün), Spielplätze ca. 377 m² (grün) und ca. 10.315 m² für Bauplatzflächen (rot) vorgesehen (Abbildung 3). Die festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) beträgt weniger als 10.000 m² (§ 13b Satz 1 BauGB), hier 4.126 m².

Im Untersuchungsgebiet sind keine Flächen des Biotopverbundes betroffen. Im Rahmen einer Ortsbegehung am 29. September 2020 wurde das Plangebiet hinsichtlich möglicher Habitate und naturräumlichen Strukturen für geschützte Arten untersucht. Es wurden die Artengruppe Vögel und die Art Zauneidechse untersucht. Weitere Tierarten wurden nicht untersucht, da aufgrund fehlender Habitatstrukturen keine Hinweise vorhanden waren. Ackersaumstrukturen, welche als mögliche Brutstätten der Feldlerche dienen könnten, sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Feldlerche ist eher unwahrscheinlich. Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine geeigneten Saumstrukturen und Versteckmöglichkeiten wie liegendes Totholz, Steinplatten oder Müll vorgefunden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Allgemeine Maßnahmen zur Minderung des Eingriffes durch die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei vorliegendem Bebauungsplan sind beschrieben. Die Grünordnungsplanung sieht die Pflanzung gebietsheimischer Bäume als Einbindung der Bebauung vor.

8. Pflanzenauswahllisten

Unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation wurden folgende Artenlisten für die Pflanzenauswahl zusammengestellt.

8.1 Baumpflanzungen

Für die Baumpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen

Name	
(lateinisch)	deutsch
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

8.2 Heckenpflanzungen

Für die Heckenpflanzungen auf mittleren Standorten werden folgende Arten vorgeschlagen.

Tabelle 2: Artenliste für Heckenpflanzungen

Name (lateinisch)	deutsch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rhamnus casthartica	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

9. Fotodokumentation



Bild 1: Blick nach Norden, alter Hochbehälter mit einigen Gehölzen am westlichen Rand des Plangebietes. (2009296273.JPG)



Bild 2: Blick nach Osten entlang der Straße Waldgaß. Links Ackerfläche und Grünlandstreifen zur Straße hin (2009296275.JPG)



Bild 3: Blick nach Süden auf den Hochbehälter mit Acker- und Grünland am westlichen Gebietsrand (2009296278.JPG)



Bild 4: Blick nach Südwesten entlang der Plangebietgrenze, intensive Ackerlandnutzung (2009296284.JPG)



Bild 5: Blick nach Südosten entlang der Straße Nollenweg, Ackerland. (2009296285.JPG)



Bild 6: Blick nach Südwesten, Grenze des Geltungsbereichs zwischen Ackerland und Grünlandstreifen (2009296291.JPG)



Bild 7: Blick nach Nordosten, Grenze des Geltungsbereichs zwischen Ackerland und Grünlandstreifen (2009296298.JPG)